

Nro

M. J. 2 July 85
1805 53



Dienstag den 2. Julii 1805.

218

CZASOP.

1805, 53-105

(Joseph Georg Krafsler.)

W i t t.

So eben hat die k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Niederösterreich unter der Enns folgendes Circulars erlassen:

Die außerordentlichen Ereignisse, welche seit einem Monate auch in dem Erzherzogthume Niederösterreich die durch die ungesegnete Erndte des vorigen Jahres in einigen erblandischen Provinzen seither schon bare empfundene Theuerung der Getreidfrüchte auf eine alles gerechte Verhältnis übersteigende Höhe ja sogar das Land mit einem wirklichen Mangel bedrohten, verbunden mit der Überzeugung, daß diese Ereignisse zum Theil von dem ungezügeltsten Verkaufe

oder der sträflichen Zurückhaltung einzelner Inassen, besonders jener, die mit Getreidfrüchten Handel treiben, herbeigeführt wurden, haben es nothwendig gemacht, in Uebereinstimmung und im Zusammenhange mit den von Sr. Majestät für das Königreich Böhmen in dem Patente vom 5. Junius d. J. erlassenen Anordnungen, auch für das Erzherzogthum Niederösterreich folgende Maßregeln auf allerhöchsten Befehl fest zu setzen:

1) Jedermann, wessen Standes er seyn mag, der einen Vorrath an Getreidfrüchten, worunter Weizen, Korn, Gersten und Haber verstanden wird, eigenthümlich besitzt, welcher die Deckung seines eigenen unentbehrlichen Haus- oder

Wirths

420.

Biblioteka Jagiellońska



1002195227

Wirthschaftsbedarfs bis Ende October des laufenden Jahres übersteigt, ist gehalten, diesen Vorrathsüberschuß (ermögge bey ihm selbst, oder bey einem Dritten aufbewahrt seyn) mit Bestimmung des Orts, wo der Vorrath sich befindet, anzuzeigen; eben so jeder Aufbewahrer des einem Dritten gehöri- gen Vorrathes, ihm mit Namhaftma- chung des Eigenthümers anzuzeigen, verbunden.

2) Dem abzuschlagen gestatteten Haus- und Wirthschaftsbedarfs ist nur erlaubt der zur Bestreitung der nächsten Herbstsaat erforderlichen Saamen von Korn und Weizen ganz einzurechnen, dessen Betrag aber in der Anzeige bes- stimmt angegeben werden muß.

3) Die Anzeigen müssen binnen 4 Ta- gen vom Tage des kund gemachten Ge- setzes von jeder einen solchen Vorraths- überschuß besitzenden Parthey, und zwar auf dem flachen Lande und in Schug- städten bei ihrer Ortsobrigkeit, in den landesfürstlichen Städten und Märkten aber bey dem Magistrate in 3 Varien nach dem bezügli- chen Formulare, so wie hier in Wien ebenfalls bei dem hie- sigen Magistrate in zwey Varien über- geben werden, und jedes Parte muß mit der eigenen Namensunterschrift, oder mit dem heyligsten Handzeichen des Anzeigers versehen seyn. Wer keine Er- klärung binnen dieser Zeit einreicht, wird angesehen, als ob er erklärt hätte, daß er keinen solchen Vorrathsüberschuß bes- sitze.

4) Zwey dieser Triplicate (wobon das dritte bey den Obrigkeiten zu verblei-

ben hat) von jeder auf solche Art einge- henden Erklärungen haben die Obrigkei- ten auf dem flachen Lande, und in landes- fürstlichen Städten und Märkten die Magistrate zu sammeln, denselben ihre eigenen Erklärungen, im Falle sie selbst solche Vorrathsüberschüsse befaßen, in Duplo anzuschließen, und sie sodann ins- gesamt dem Kreisamte binnen 3 Ta- gen zu überreichen. Von den Kreisäm- tern aber ist ein Duplicat dieser Erklä- rungen binnen 3 Tagen an die Landes- stelle einzusenden. Nur von dem Magi- strate der Residenzstadt Wien ist ein Pare der Erklärungen der hiesigen Einwohner gleich unmittelbar der Landesstelle zu überreichen.

5) Die Erklärungen der Unterthanen auf dem flachen Lande und in Schug- städten sind auf der obrigkeitlichen Amts- kanzley, jene der Einwohner in landes- fürstlichen Städten und Märkten auf dem Rathhause, so wie jene der Ein- wohner der Stadt Wien bei dem hie- sigen Magistrate, und endlich jene der Obrigkeiten im Kreisamte zu Jedermanns freyen Einsicht und Controlle an einem hierzu eigends bestimmten, und öffent- lich bekannt zu machenden Orte nieder- zulegen.

6) Jeder die Angabe des Eigenthü- mers oder Verwehrens übersteigende, oder von ihm nicht angegebene Vor- rathsüberschuß, wenn er entdeckt wird, ist auf der Stelle zu confisciren, und auf dem Lande auf freisämliche An- weisungen an des Getreides bedürftige Unterthanen, in Wien aber durch den Magistrat auf dem Marktplatze zu

verkaufen, und der dafür gelöste baare Betrag dem Anzeiger mit Verschweigung seines Namens ganz zu verabsolgen. Die Untersuchungskosten hat insbesondere noch der Schuldtragende zu vergüten.

7) Sollte der Verwahrer eines fremden Getreidvorrathes ihn verschwiegen haben, so wird er zum Erlag des Geldwerths verhalten, wenn aber dieser Betrag seine Vermögenskräfte übersteigt, mit einer dem Geldbetrag angemessener Arrest- oder Leibesstrafe belegt werden. Auch in diesen Fällen wird die Geldstrafe ganz dem Anzeiger zugewendet. Sollte aber der Fall eintreten, daß ein Vorrath sowohl von dem Eigenthümer als dem Verwahrer desselben verschwiegen würde, und daß folglich nebst der Confiscation des Vorraths auch die Geldstrafe des Werthsbetrags dem Anzeiger verabsolgt, der zweyte aber zur Unterstützung der Armen des Bezirks, in welchen der Vorrath gefunden wurde, verwendet werden.

8) Zum Verkaufspreise der in die Confiscation verfallenen Vorräthe wird für den Weizen jener Preis von 6 fl. 30 kr. für den Weizen, und für das Korn jener von 6 fl. für den Weizen festgesetzt, um welchen Sr. K. auch R. R. Majestät aus landesväterlicher Milde seit langer Zeit diese Gattungen Früchte zur möglichsten Erleichterung Ihrer Unterthanen, und vorzüglich der Einwohner Ihrer zutten und getreuen Haupt- und Residenzstadt Wien auf dem hiesigen Markte aus den Aerialmagazinen in bedeutender Quantität verkaufen zu lassen allergnädigst befohlen haben. Bei der Verste

hingegen wird in solchen Fällen der Verkaufspreis von 4 fl., und bei dem Haber von 2 fl. 30 kr. für den Weizen bestimmt.

9) Solchen Eigenthümern der Früchte, die nur eigene Erzeugnisse besitzen, und keine befugten Händler sind, folglich keine Getreidfrüchte zum Wiederverkauf kaufen dürfen, will man zwar für den Verkauf der durch ihre Erklärungen bewährten Vorrathsüberschüsse keine bestimmte Frist vorschreiben; man versteht sich jedoch, daß dieselben, ihres eigenen Vortheils wegen, diese Überschüsse nicht über die Zeit des Herbstbaues dem Bedarf des Publikums entziehen werden; diejenigen Eigenthümer der Getreidvorräthe aber, die Händler sind, müssen die durch ihre Anzeige bewährten Vorräthe längstens bis Ende August d. J. unnachlässig und um so gewisser auf den nied. öster. Märkten verkaufen, als jeder bey einem Händler nach Verlauf dieses Zeitraums betretene alte Vorrath ohne weiters confiscirt und nach den Vorschriften des 6. und 7. §. dieses Circulars behandelt werden wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Haag, am 15. Juni.

Von Zey ist von unserer Regierung ein ganzer Tannenwald für 40000 Gulden gekauft worden, um aus dem Holze derselben Barracken für die Truppen im Zeyster Lager zu verfertigen, da die Zelte wegen der schlechten Winterung abgeschafft werden.

Avertissements.

Von Seiten der k. k. kracauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Felix Dembiński, mittels gegenwärtigen Edicts bekannt gemacht: daß Joseph Nowakowski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe von 800 fl. pol. — ammt Interessen und Gerichtskosten — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Berechtigtheit fordert, angeführt habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten, sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden, sich befinden dürfte; so wird ihm Felix Dembiński, auf seine Gefahr und Kosten, der hiesige Rechtsfreund Wolicki zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß er noch zur rechten Zeit, das ist am 7. Augustmonat 1805 um 9 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorgebracht hat, dieselben dem ernannten

Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschristsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle möglichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Riforowicz.
Joseph Ritter v. Cronensfeld.
N. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Kracau den 4ten Juni 1805.

BeZ. 2

Von Seiten der k. k. kracauer Landrechte in Westgalizien wird den Eheleuten Herrn Klemens Dunin und Frau Theresia Duninowa geborne Wilczyńska mittels gegenwärtigen Edicts bekannt gemacht: daß der Hr. Andreas Rafatowicz bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe von 6097. fl. pol. 10 Gros. — eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Berechtigtheit fordert, angeführt habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden

den sich befinden dürften; so wird ihnen der hierortige Rechtsfreund Hr. Mieskiewicz auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnt, daß sie noch zur rechten Zeit am 27sten Augustmonat k. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten nachhaft machen, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Verteidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle möglichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Mikorowicz.

B. Lichocki.

J. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. kaiserlichen Landrechte in Westgalizien. Krakau den 29sten Mai 1805.

Beck.

2

Ankündigung.

Am 5ten August d. J. werden in der Jaworzner k. k. Kam. Verwaltungs-Amtes-Kanzley nachstehende obrigkeitliche Gesäfte mittelst einer öffentlichen Versteigerung in der 9ten Frühstunde

an den Meistbietenden in Pacht gelassen werden.

1mo Die Brandwein Propination bey der Herrschaft Jaworzno und Czeskowitz auf 1 Jahr anfangend vom 1ten November 1805 bis ult. October 1806.

Das Pretium Filci ist

bey Jaworzno 2151 fr.

Czeskowitz 731 fr.

2do Die Milchnutzung bei dem Vorwerk Jaworzno von 30 Stück Rühen

Syczina 30 — —

Zusjowitz 40 — —

gleichfalls auf 1 Jahr anfangend vom 1ten November 1805 bis Ende October 1806. der Fiskalpreis ist von jedem Stück 9 fr. 3 kr. jährlich.

3tio Die Bleiwäscherey auf dieser Herrschaft, samt der Bleyschmelzhütte ohnweit dem Dorfe Bukowno und dem Haus auf der Bleiwäscherey auf 3 naheinander folgende Jahre von 1ten November 1805 bis ult. October 1808. Der Fiskalpreis ist 300 fr.

Der Meistbieter auf die Bleiwäscherey hat den Vortheil, daß ihnen das vorräthige Bleierz und Kohlen in einen sehr mäßigen Preis zugleich überlassen, die Requisitionen aber gegen dem überlassen werden, daß er solche nach Ausgang der Pachtzeit in nemlichen Stand abgebe.

Pachtlustige werden sonach mit Ausschluß der Juden an oben bestimmten Tag und Orte mit dem Beysaße zu erscheinen vorgeladen, daß jeder Lijtant 10pcto. Fiskalpreis als Vadium vor

der

der Versteigerung zu erlegen gehalten seyn werde.

Zaworjno am 17ten Juny 1805.
Kruzif. 3

Lizitations-Ankündigung.

Am 15ten Julius d. J. wird die Verpachtung einiger städtischen Realitäten in Wolbrum vorgenommen werden, als:

1. Wirthshaus und die Halbscheib der Marktgelder, der Fiskalpreis ist 112 flr.

Wiesen, der Fiskalpreis ist 17 flr.

Eines Gartens — 1 flr. 16 kr.

Eines Ackergrundes (Niwka) der Fiskalpreis ist 2 flr. 26 kr.

Die Pachtlustigen haben demnach am obenbestimmten Tage im Wolbrumer Rathhause zu erscheinen, und sich mit dem 10ten Theil des Pretium Fiscii als Vadium zu versehen.

Krakau, am 17. Juny 1804. 3

Ankündigung

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiermit bekannt gemacht. Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Winkler des äußeren Rathes und hiesig bürgerl. Eisenhändler in die Feilbietung nachbenannter vom Abraham Goldstein Handelsjuden eigenthümlichen und ihm Wege der Execution vom obbenannten Herrn Winkler bereits gepfändeten Fürsten Kasimir Sapieha Privatschuldschein, als:

1mo Das vom obbenannten Herrn Fürsten am 27. Jänner 1801 an ihm Abraham Goldstein ausgestellt pr. 12000 fl. welche auch unter dem nämlichen Datum auf des Herrn Fürsten in Westgalizien befindlichen Güter intabulirt ist.

2do Das von erst bemeldtem Herrn Fürsten an eben diesen Goldstein am 27. Jänner 1801 ausgestellten und ebenfalls auf erst benannte Güter om nämlichen Datum intabulirten Schuldschein, pr. 30000 fl.

3tio Des vom erstgedachten Herrn Fürsten unterm 26. Februar 1801. an Jakob Adler ausgestellten sohin durch Zession dat. 20ten März 1801 an eben diesen Goldstein gediehenen und ebenfalls auf obbenannte Güter pränotirten Schuldscheins pr. 8000 fl. und

4to Des vom obigen Herrn Fürsten an Heinrich Vademann unterm 27ten Februar 1801. ausgestellten, sohin durch Zession dat. 1ten April 1801. an ihm Goldstein gediehenen auf die benannten Gütern intabulirten Schuldscheins pr. 30000 fl.

Zusammen also pr. 80000 fl.

Gewilliget, und zu derselben öffentlichen Veräußerung den 26ten April für den 28ten Juni d. J. für den dritten Termin bestimmt werden.

Es haben demnach die Kauflustigen am obbestimmten Tage in dem Rathhause im 2ten Stocke bei dem Senate in bürgerl. Rechtsangelegenheiten Früh um 10 Uhr zu erscheinen.

Wien den 18. März 1801. 2

Ans

Angekommene Freunde in Krakau.

Am 17. Juni.

Der kaiserl. russische. Staatsrath Herr von Caronelli mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt von Petersburg.

Die Frau Gräfin Marie von Demonzier mit Familie und Gefolge, wohnt in Stradom N. 16. kömmt von München.

Der kaiserl. russische Hofrath Herr Alexander Ritter von Janschin mit seiner Gattin, und 6 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 560., kömmt von Warschau.

Der Herr Peter von Lubanski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 113., kömmt vom Lande.

Der Herr Vinzens von Wilkuschewski mit Gattin u. 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 671., kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Zabawski mit 2 Bedienten, wohnt in Stradom N. 16, kömmt von Bienkowiec aus Ostgalizien.

Am 18. Juni.

Der Herr Konstantin von Bobrowski mit 6 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 460., kömmt von Madrichow aus Ostgalizien.

Der Herr Joseph von Ksiencki mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 425., kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Niemajowski mit Gattin u. 4 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 21., kömmt vom Lande.

Der Herr Ludwig von Kozicki mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz N. 4 kömmt vom Lande.

Der Herr Michael von Tomicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 91., kömmt vom Lande.

Am 19. Juni.

Der Herr Joseph von Kondkowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 91., kömmt von Glinik-Wielki aus Ostgalizien.

Der Herr Stanislaus von Ciewski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 460., kömmt von Polanka aus Ostgalizien.

Die Frau Ursula von Dembinska mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 447., kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Lewinski mit Gemahlin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 672., kömmt aus Ostgalizien.

Der Herr Graf Johann von Mikorski mit 3 Bedienten, wohnt in d. Stadt N. 521., kömmt von Slubice aus Südpreußen.

Am 20. Juni.

Der kaiserl. russische General und Senator Herr Alexander von Ribikoff mit Familie, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt von Wien.

Der k. k. Obrist von Lobkowitz Dragonerregiment Herr Graf Moriz v. Degensfeld mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt von Wien.

Der

Der Herr Graf Viktor von Komorowski mit Gattin u. 5 Bedienten wohnt in der Stadt N. 575., kömmt von Podalany aus Ostgalizien.

Die Frau G. Äffin Eleonora v. Jarwicka mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Ignaz von Moschinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 304., kömmt vom Lande.

Der Herr Stanislaus von Kostuf mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 432., kömmt vom Lande.

Am 21. Juni.

Der Herr Joseph von Bleschinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 42., kömmt von Bullewice aus Ostgalizien.

Der Herr Albert von Brocki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 94., kömmt von Jasow aus Ostgalizien.

Der Herr Johann von Dembski mit Familie und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 520., kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Gostkowski mit Gattin u. 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 449., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Anton von Ledochowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt vom Lande.

Der Herr Karl von Miroschowski mit Gattin u. 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 312., kömmt vom Lande.

Am 22. Juni.

Der Herr Nikolaus von Brankowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt vom Lande.

Der Herr Graf Vinzenz von Bobrowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 511., kömmt vom Lande.

Der Herr Anton von Lipielowski mit 5 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 460., kömmt von Miegowice aus Ostgalizien.

Der Herr Kojetan von Abramowicz mit 1 Bedienten, wohnt in Stradom N. 16., kömmt von Wilno.

Der Herr Alexander von Wisnowski mit Gattin und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt N. 504., kömmt vom Lande.

Krafauer Marktpreise

vom 24. Juny 1805.

		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Korq	Weizen zu	14	—	12	—	10	30	—	—
—	— Korn	13	—	11	30	10	—	—	—
—	— Gersten	11	—	10	—	9	—	—	—
—	— Haber	7	—	6	—	5	—	—	—
—	— Hirse	22	—	20	—	19	—	—	—
—	— Erbsen	13	—	12	—	10	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Subernial-Buchdrucker.